

Gingabe an Seine Majestät den Kaiser.

Euerer Majestät!

Abermals nähert sich die treuehörigste Gemeindevvertretung der Reichshauptstadt dem Throne, indem sie hofft, daß mitten unter den Lasten der Staatsgeschäfte Euerer Majestät nicht verschmähen wollen, huldvolle Aufmerksamkeit einer großen Unternehmung zuzuwenden, welche auf einem Alte besonderen Wohlwollens Euerer Majestät beruht, und welche durch ihren Zweck und ihre Dauer mehr als andere geeignet ist, eine segenvolle Erinnerung an die Regierungszeit Euerer Majestät bis in ferne Jahrhunderte zu tragen.

Das Heranblühen der größeren Städte macht überall die kräftigsten Anstrengungen nöthig, um der auf einem engen Raume zusammengedrängten Menschenmenge die ersten Bedingungen der physischen Gesundheit in möglichst ungestörter Weise zu erhalten. Es liegt hierin die natürliche, zugleich die erste und heiligste Aufgabe der Gemeindevvertretungen, und wo diese ihre Pflicht versäumen, oder auch nur lässig von den sich allenthalben auf der Welt solchen Unternehmungen entgegenstellenden Hindernissen zurückschrecken lassen, verfällt die Bevölkerung, über deren Wohl sie zu wachen haben, nach unabänderlichen Naturgesetzen dem Siechthume, und wird sie eine Beute sich oft wiederholender Seuchen. Die wohlmeinendsten Absichten einer erleuchteten Regierung bleiben fruchtlos, wo den Bedürfnissen der Natur nicht genügt ist, und wo jedes Ringen nach Wohlstand und Bildung, jeder energische Anlauf, sich einen höheren Rang unter den civilisirten Nationen der Welt zu erkämpfen, vereitelt wird durch die Verkümmern der Massen

und durch die stetige Abnahme der mittleren Lebensdauer.

Die Versorgung der großen Städte mit gesundem Wasser steht unter diesen Bestrebungen der Neuzeit in der ersten Linie. Nicht nur die Gemeindevvertretungen, sondern auch die Regierungsbehörden haben in England, in Nordamerika, in Frankreich die ganze Bedeutung solcher Unternehmungen begriffen, und unter den zahlreichen Beispielen der glücklichen Durchführung solcher Werke wird man kaum Eines zu finden im Stande sein, in welchem sich nicht die Regierungen auf das Entschiedenste auf die Seite der Gemeindevvertretungen gestellt, und durch ihren Schutz die Beschleunigung und endliche Vollendung dieser großen Werke ermöglicht hätten.

Diese Thatsache hat sich in jeder Hemisphäre wiederholt. Welches auch die Form der herrschenden Staatseinrichtungen sein mochte, gegenüber diesen wahrhaft humanitären und die ersten Grundlagen des staatlichen Wohlbefindens bezweckenden Werken sieht man nirgends eine Verschiedenheit der Meinungen; jede politische, jede konfessionelle Spaltung der Parteien schwindet, wo es sich darum handelt, solche Werke, die Triumphbögen der Wohlfahrt und des Friedens, aufzurichten. —

Länger als an andern Orten wird hier in Wien das Bedürfnis nach gesundem Wasser empfunden. Abgesehen von den Spuren römischer Leitungen und von den vielfachen Bestrebungen des Mittelalters, zählt die Geschichte von Wien bereits drei kaiserliche Schenkungen



auf, welche diesem besonderen Zwecke gewidmet waren.

Die erste, von dem erlauchten Ahnen Guerer Majestät, Kaiser Ferdinand I., ddo. Augsburg, 7. März 1526, übergibt der Stadt Wien die um die neue Bestätigung ihrer Freiheiten schuldige Taze, damit für diesen Betrag ein fließendes Wasser in die Stadt geführt werde.

Die zweite von dem unmittelbaren Vorfahren Guerer Majestät, Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich (Präsidial-Dekret vom 23. März 1836), überläßt großherzig der Stadt Wien ihr Erbhuldigungsgeschenk zur Errichtung der mittelst Dampf betriebenen Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Die dritte Schenkung verdankt die Stadt Wien der Großmuth Guerer Majestät selbst; es ist die am 1. Mai 1865 von Guerer Majestät öffentlich ausgesprochene unentgeltliche Ueberlassung des Kaiserbrunnens im Höllenthale zum Zwecke der Hereinleitung nach Wien.

Mit wohlwollendem Ernste haben Guere Majestät damals und seither bei wiederholten Gelegenheiten den Wunsch nach einer baldigen Vollendung dieses Werkes ausgedrückt. Nichtsdestoweniger sind dritthalb Jahre seither verfloßen, ist im vergangenen Jahre die Stadt von einer nahenden Seuche arg bedroht worden, und ist dennoch bis zu diesem Augenblicke der erste Spatenstich noch nicht gethan. Damit es nun unter solchen Verhältnissen nicht den Anschein gewinne, als habe der Gemeinderath von Wien seine Pflichten verabsäumt und die auf ihn gestellten Erwartungen durch eigene Schuld unerfüllt gelassen, erlaubt sich derselbe, vor Guerer Majestät, dem Allerhöchsten Geschenkgeber, den Grund der außerordentlichen Verzögerung darzulegen.

Guere Majestät! Seit langer Zeit ist das detaillirte Bauprojekt vollendet, ist das Gesetz für die Emission eines Anlehens zu diesem Zwecke erwirkt, ist ein Theil dieses Anlehens wirklich emittirt, sind alle vorbereitenden Schritte mit einem Aufwande von mehreren hunderttausend Gulden vollendet, aber bis zu dem heutigen Tage ist es der Gemeinde trotz der Allerhöchsten Schenkung nicht gelungen, sich in den thatsächlichen Besitz der Kaiserbrunnquelle zu setzen.

Wiederholt hat die Vertretung der Stadt Wien die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei,

das k. k. Aerar gegen jeden aus dieser Eigenthums-Uebertragung gefolgerten Anspruch dritter Personen klag- und schadlos zu halten; selbstverständlich hielt sie sich zur Entschädigung jedes nachgewiesenen Schadens des k. k. Aerars selbst verpflichtet, aber trotzdem sie in diesem einzigen Jahre nicht weniger als sechs schriftliche Eingaben in dieser Sache an das h. k. k. Finanzministerium gerichtet hatte, konnte sie keinerlei Entscheidung erwirken, bis endlich am 9. November l. J. der sub 1) beiliegende Vertragsentwurf herabgelangte.

Dieser Entwurf kann aber in seiner gegenwärtigen Form unmöglich die Grundlage weiterer Verhandlungen bieten. Er widerspricht dem Geiste der Allerh. Schenkung Guerer Majestät, indem er sich nicht etwa darauf beschränkt, für die kaiserlichen Werke in Hirschwang und Schölgelmühl Entschädigungen zu fordern, sondern auch an einem, wie schlagend nachgewiesen werden kann, weit außerhalb des Einflusses dieser Leitung liegenden Punkte, in Neustadt, die Zuleitung des ganzen Pitterflusses in den Neustädter Kanal verlangt. Dieses seit mehr als einem Decennium projektirte, aber wegen Mangel an Mitteln nicht ausgeführte Werk soll jetzt der Gemeinde Wien aufgetragen werden, ohne daß einzusehen ist, mit welchem Rechte man eine solche Zumuthung stellt.

Dieser Vertrags-Entwurf verlangt ferner (§. 13) die Erwirkung eines Spezial-Expropriationsgesetzes gegen Rechte von Wasserwerksbesitzern, ein Verlangen, das schon insoferne gegen die gesetzlichen Einrichtungen des Staates verstößt, als in Oesterreich die Ertheilung des Enteignungsrechtes überhaupt niemals ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalten, sondern der politischen Landesbehörde ist. Zugleich aber begehrt dieser Paragraph die vertragmäßige Anerkennung von weitgehenden Rechtsansprüchen, über deren Giltigkeit nach Ansicht der Kommune erst im gerichtlichen Wege zu entscheiden ist.

So sieht der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeinderath von Wien alle seine eifrigsten Bestrebungen, seine ernstesten Anstrengungen zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitszustandes gerade von jener Seite gelähmt, von welcher alle anderen Gemeindevertretungen in ähn-

licher Lage sich der kräftigsten Unterstützung zu erfreuen hatten.

Das Gefühl ist ein um so peinlicheres, als nach der einstimmigen Aussage der Aerzte und der Chemiker und nach jahrelangen mühsamen Erhebungen gerade das hier in Frage kommende Gebiet der sogenannten Hochquellen allein es ist, aus welchem Wasser in solcher Frische und Reinheit bezogen werden kann, daß dadurch wirklich eine baldige Besserung des öffentlichen Gesundheitszustandes zu hoffen ist. Weder tiefer und unter dem Einflusse des Feldbaues liegende Quellen, noch der vielfach verunreinigte, oft wochenlang getrübte Donausfluß bieten in sanitärer Beziehung ähnliche Vortheile dar.

Enttäuscht, aber nicht entmuthigt, hat sich der Gemeinderath sofort nicht nur mit einer Gegenvorstellung an Seine Excellenz den Herrn Minister der Finanzen, sondern auch an Ihre Excellenzen den Herrn Reichskanzler und Ministerpräsidenten und die Herren Minister des Innern, des Krieges und der Justiz gewendet, um die Vermittlung derselben zu erwirken, um einer höheren und gerechteren Auffassung der Sache Bahn zu brechen, und um, da der Vertrag jedenfalls insoferne, als er die Veräußerung von Staatseigenthum betrifft, der Ratifikation des hohen Reichsrathes bedarf, denselben wo möglich noch im Laufe dieser Session vor die Häuser bringen zu können.

Ein etwaiges Verharren auf dem gegenwärtigen Standpunkte des hohen k. k. Finanzministeriums macht, nachdem die Besitzergreifung des Allerhöchsten Geschenkes durch so lange Zeit verzögert worden ist, dieselbe auch für die Zukunft unmöglich. In einem solchen Falle wäre das große städtische Unternehmen vorläufig gescheitert. Mit tiefer Bekümmerniß müßte dann der aufrichtige Patriot sich sagen, daß, was in England, was in Frankreich möglich war, in

Oesterreich doch noch nicht zu erreichen sei. Solcher Stimmung kann und darf sich aber der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeinderath nicht hingeben. Niemals ist es seine Absicht gewesen, gesetzlich anerkannte Rechte zu schädigen; kein Moment in seiner bisherigen Thätigkeit berechtigt zu einer solchen Annahme. Was er begehrt, ist nur, daß jede Behörde sich innerhalb des ihr zukommenden Wirkungskreises bewege und nur dort entscheide, wo ihr die Kompetenz und die äußeren Behelfe zur Entscheidung gegeben sind.

An Euere Majestät aber wendet sich der treuehorsaamste Gemeinderath mit der Bitte um gnädige Kenntnißnahme dieser Darstellung des jetzigen Sachverhaltes, damit nicht er selbst für die vorauszu sehenden schweren Folgen desselben verantwortlich gemacht werde.

Vertrauend auf die erhebenden Worte Euerer Majestät, vertrauend auf das Gesetz und durchdrungen von den Verpflichtungen, welche gegenüber einer großen Bevölkerung auf ihm ruhen, harret der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeinderath lange schon der Stunde, in welcher ihm der thatsächliche Beginn des Werkes möglich sein wird.

Zubelnd hat er vor wenigen Wochen die Bande sich lösen gesehen, durch welche seine Bemühungen um die geistige Hebung dieser Bevölkerung bisher zurückgehalten waren, und sollte im selben Jahre endlich auch das große Werk der Verwirklichung näher gebracht werden, welches er zur Verbesserung der physischen Zustände Wiens unternommen hat, so würde dieses Jahr 1867 für immer als dasjenige verzeichnet bleiben, in welchem in Wien die wesentlichen Grundlagen zur Entwicklung einer Großstadt im modernen Sinne gelegt worden sind.

Euere Majestät

treuehorsaamster

Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt
Wien, am

Das öffentliche Recht ist ein Zweig des Rechts, der sich mit den Verhältnissen zwischen dem Staat und den Bürgern beschäftigt. Es umfasst die Verfassung, die Gesetze, die Verwaltung und die Justiz. Die Verfassung ist das Grundgesetz eines Staates, das die Organisation der Staatsgewalt festlegt. Die Gesetze sind die allgemeinen Normen, die das Verhalten der Bürger regeln. Die Verwaltung ist die Ausführung der Gesetze durch die Staatsorgane. Die Justiz ist die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle durch die Gerichte. Das öffentliche Recht ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts, der die Grundlage für den Staat und die Freiheit der Bürger bildet.

Gemeindegesetz der K. K. Stadt- und Kreisstadt

Prüfung am

Die Gemeindeverwaltung ist ein wichtiger Bestandteil der Staatsverwaltung. Sie ist für die Ausführung der Gesetze und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zuständig. Die Gemeindeverwaltung besteht aus dem Gemeindevorstand, dem Gemeindevorsteher und den Gemeindevorstandmitgliedern. Der Gemeindevorstand ist das oberste Organ der Gemeindeverwaltung. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Gemeindevorstandmitgliedern. Der Gemeindevorsteher ist der Leiter der Gemeindeverwaltung. Er ist für die Ausführung der Gesetze und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zuständig. Die Gemeindevorstandmitglieder sind die Vertreter der Bürger der Gemeinde. Sie sind für die Ausführung der Gesetze und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zuständig. Die Gemeindeverwaltung ist ein wichtiger Bestandteil der Staatsverwaltung, der die Grundlage für die Freiheit der Bürger bildet.

Eingabe an Seine Excellenz Ferdinand Friedrich Freiherrn von Beust,
k. k. Reichskanzler, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Eure Excellenz!

Nachdem die Frage der Wasserversorgung Wiens aus den sogenannten Hochquellen in Folge der Vorlage, welche dem Gemeinderathe von Wien mit der Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers adto. Wien, 9. November 1867, Z. 20020, über die Bedingungen der Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien zugekommen ist, so sehr in den Vordergrund getreten ist, daß sie nicht bloß den hervorragendsten Gegenstand der Verhandlungen der Wiener Kommunal-Vertretung für die nächstfolgende Zeit bilden, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch der Schlußfassung des hohen Ministerrathes unterzogen werden dürfte: hält es der gefertigte Gemeinderath für seine Pflicht, Eure Excellenz den mit der oberwähnten Zuschrift des Herrn Finanzministers mitgetheilten Vertragsentwurf, betreffend die Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien zum Zwecke der Wasserversorgung Wiens, ferner den über diesen Entwurf von Seite der gefertigten Gemeindevertretung Sr. Majestät dem Kaiser ehrfurchtsvoll erstatteten Bericht, endlich die hierüber an Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gerichteten Eingaben im Auszuge in der Nebenlage % zu unterbreiten, um Eure Excellenz nicht bloß ein getreues Bild der gegenwärtigen Sachlage zu liefern, sondern auch den Standpunkt und die Anschauungen der Wiener Kommunal-Vertretung in dieser Lebensfrage Wiens darzulegen.

Die in den Art. 11 und 13 des Vertragsentwurfes von Seite des hohen Finanzministeriums aufgestellten Bedingungen sind für die Kommune Wien so absolut unannehmbar, daß sie für sich allein geeignet wären, das fragliche Wasserversorgungs-Projekt für alle Zeit zu

Grabe zu tragen, und den hochherzigen Schenkungsakt Sr. Majestät des Kaisers illusorisch zu machen. Die gefertigte Gemeindevertretung ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieß nicht in der Intention des hohen Finanzministeriums und insbesondere nicht in jener Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers gelegen ist; sie gibt sich deshalb auch der Hoffnung hin, daß im Wege der unmittelbaren Verhandlung so manche irrthümliche Voraussetzung und Annahme berichtigt, so manche Schwierigkeit gehoben, und schließlich jene Uebereinstimmung erzielt werden wird, ohne welche eine gedeihliche Entwicklung und glückliche Lösung dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht gedacht werden kann. Allein jeder Verzug bringt Gefahr; eine rasche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten thut Noth, und diese ist ohne die Uebereinstimmung der kompetenten Autoritäten über die principiellen Fragen unmöglich.

Deshalb wendet sich der gefertigte Gemeinderath vertrauensvoll an Eure Excellenz mit der Bitte, daß Eure Excellenz Ihren bewährten Einfluß in die Waagschale legen wollen, um diese Angelegenheit einem raschen und glücklichen Erfolge zuzuführen.

Die konsequent bethätigte Intention Eurer Excellenz, unser Vaterland nach Innen und Außen zu kräftigen und mit neuem Geiste zu beleben, kann Eure Excellenz gegen den einstimmigen Ruf der Haupt- und Residenzstadt nach gutem Wasser nicht gleichgiltig lassen; sie ist vielmehr Bürge dafür, daß diese Lebensfrage Wiens an Eure Excellenz einen warmen Vertreter und Beförderer finden wird.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt
Wien, am

Der Gemeinderath hat beschlossen...
In dem Namen des Gemeinderathes...
Der Gemeinderath hat beschlossen...
In dem Namen des Gemeinderathes...
Der Gemeinderath hat beschlossen...
In dem Namen des Gemeinderathes...

Der Gemeinderath!

Der Gemeinderath hat beschlossen...
In dem Namen des Gemeinderathes...
Der Gemeinderath hat beschlossen...
In dem Namen des Gemeinderathes...
Der Gemeinderath hat beschlossen...
In dem Namen des Gemeinderathes...

Eingabe an Seine Excellenz Eduard Grafen Taaffe,

k. k. Minister, Ministerpräsidenten-Stellvertreter, Leiter des k. k. Ministeriums des Innern

Euere Excellenz!

Unter den vielen dringenden und wichtigen Angelegenheiten, deren Lösung im wohlverstandenen Interesse der Bewohner der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien der Vertretung derselben obliegt, steht die Frage der Wasserversorgung Wiens nach dem bekannten Hochquellenprojekte nunmehr unzweifelhaft in erster Reihe. Bei dem lebhaften Interesse, welches Euere Excellenz für diese Angelegenheit wiederholt an den Tag zu legen geruhten, und mit Rücksicht auf den entscheidenden Einfluß, welcher bei der Lösung derselben dem h. Ministerium des Innern zukommt, hält es der gefertigte Gemeinderath für seine Pflicht, Euere Excellenz eine getreue Darstellung des gegenwärtigen, leider nicht erfreulichen Standes dieser Frage im Nachstehenden zu unterbreiten.

Se. Majestät haben bekanntlich mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1865 den Kaiserbrunnen im Höllenthale der Kommune Wien zum Zwecke der Wasserversorgung der Reichshauptstadt geschenkt, und durch diese huldreiche Schenkung nicht nur Allerhöchstherrn Willen unzweideutig an den Tag gelegt, sondern zur Förderung des Hochquellenprojektes am Wesentlichsten beigetragen. Mittelfst Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 2. Mai 1865 wurde die Kommune verständigt, daß er beauftragt sei, wegen der näheren Bedingungen der Ueberlassung des Kaiserbrunnens mit der Kommune Wien in Verhandlung zu treten.

Ungeachtet die Eröffnung dieser Verhandlung in nahe Aussicht gestellt, und — nachdem die hochlöbliche k. k. niederösterreichische Statthalterei die vorläufige Erwerbung des Eigenthums der Hochquellen als Vorbedingung für die Ertheilung des Baukonsenses aufgestellt hatte — von dem

gefertigten Gemeinderathe in wiederholten Eingaben urgirt wurde, gelangte doch der gefertigte Gemeinderath erst in der neuesten Zeit, und zwar mittelst der Zuschrift des Herrn Finanzministers Freiherrn von Becke, ddo. Wien, 9. November 1867, Z. 20020, und des beigefügten Vertragsentwurfes, von welchen Schriftstücken ein Abdruck in der Anlage unterbreitet wird, in die Kenntniß der Intentionen des hohen Finanzministeriums, und wenn Etwas der Enttäuschung gleichkommt, welche die gerechten Erwartungen der Kommune in diesen Schriftstücken fanden, so ist es die Unannehmbarkeit, ja Unmöglichkeit der darin aufgestellten Bedingungen.

Die gefertigte Gemeindevertretung will Euere Excellenz mit einer eingehenden Kritik des Vertragsentwurfes umsoweniger behelligen, als Euere Excellenz sich selbst bei der flüchtigsten Lesung ein zutreffendes Urtheil bilden werden. Im Allgemeinen jedoch kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß das k. k. Finanzministerium den nach der unvorgreiflichen Meinung des gefertigten Gemeinderathes ausschließend festzuhaltenden Standpunkt des Besitzers der Domäne Reichenau verlassen, und daß daselbe, indem es den Standpunkt eines Beschützers aller Interessenten eingenommen, hierbei nicht nur die Freiheit des Eigenthumes bezüglich der Domäne Reichenau und ihrer einzelnen Entitäten gegenüber den Werksbesitzern in Frage gestellt, sondern unter Einem Angelegenheiten einbezogen hat, deren Entscheidung theils in den Wirkungskreis anderer k. k. Ministerien und insbesondere des h. Ministeriums des Innern, theils in jenen der landesfürstlichen Gerichtsbehörden gehören.

Diese Momente treten insbesondere in den §§. 11 und 13 des Vertragssentwurfes hervor.

Die Wahrung der Interessen der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt obliegt unzweifelhaft dem hohen k. k. Kriegsministerium, gleichwie die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und speziell der Interessen und Rechte der Gemeinden und Anrainer die Aufgabe der zur Ertheilung der Baukonzession berufenen politischen Behörden ist, und daher ebenso, wie die Einräumung des Expropriationsrechtes in das Ressort des hohen k. k. Ministeriums des Innern gehört.

Die Frage aber, ob und welchen Anrainern und Werkbesitzern und in welchem Betrage Ersatz- und Entschädigungsansprüche zustehen, kann im Zweifel nur durch die kompetenten Gerichtsbehörden entschieden werden, und es hiesse dieser Entscheidung in der bedenklichsten Weise vorgreifen, wenn der Rechtsbestand solcher Ersatzansprüche, wie dies in dem Entwurfe geschieht, prinzipiell anerkannt, und gewissermaßen zum leitenden Grundgedanken des Vertrages erhoben würde.

Der gefertigte Gemeinderath kann sich nicht zu der Annahme entschließen, daß sich das hohe Finanzministerium bezüglich dieser hochwichtigen Fragen mit dem hohen Gesamtministerium und insbesondere mit Guerer Excellenz im vollen Einklange befinde. Derselbe kann nicht annehmen, daß die thatsächliche Durchführung der Wasserleitung zum Wohle der durch die Stadterweiterung verschönten Reichshauptstadt, daß das vitalste Interesse der Bewohner Wiens, welches in dem ebenfalls beiliegenden Gutachten der k. k. Gesellschaft der Aerzte in so eindringlicher

Weise vertreten wird, an Guerer Excellenz nicht den wärmsten Verfechter und Beförderer finden, und daß über diese Lebensfrage der Reichshaupt- und Residenzstadt schließlich die Rücksicht auf die vermeintlichen Rechte Einzelner den Sieg davon tragen sollte!

Die Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt wäre zu groß, um von Guerer Excellenz übernommen zu werden — und doch ist es gewiß, daß bei Festhaltung der in den §§. 11 und 13 des Vertragssentwurfes aufgestellten Bedingungen der gefertigte Gemeinderath darauf verzichten müßte, die Stadt Wien mit gutem Wasser zu versorgen.

Der Gemeinderath glaubt daher, daß die in dem Vertragssentwurfe aufgestellten Grundsätze keineswegs von dem hohen k. k. Gesamtministerium, und insbesondere nicht von Guerer Excellenz getheilt werden; er gibt sich vielmehr der Ueberzeugung hin, daß Guere Excellenz schon durch Wahrung der Kompetenz der politischen Behörden die drückendsten jener Bedingungen beseitigen, und so unter dem Beifalle der Reichshauptstadt zum Gelingen des großen Werkes beitragen werden.

Indem der gefertigte Gemeinderath die in dieser Angelegenheit unter Einem an Se. Majestät, an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler, und an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Krieges und der Justiz gerichteten Eingaben sowie einen Auszug aus der Eingabe an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister im Abdrucke Guerer Excellenz zur Einsichtnahme zu unterbreiten sich erlaubt, verharret derselbe mit ausgezeichneter Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien, am

Eingabe an Seine Excellenz Franz Freiherrn von John,
k. k. Kriegs-Minister.

Eure Excellenz!

Der achtungsvoll gefertigte Gemeinderath der Stadt Wien ist seit längerer Zeit bemüht, dem großen Mangel der Stadt an gesundem Wasser durch die Anlage einer Quellwasserleitung abzuhefen. Se. Majestät der Kaiser haben am 1. Mai 1865 zu diesem Zwecke die hauptsächlichste der in Vorschlag gebrachten Quellen, den Kaiserbrunnen im Höllenthale, der Stadt mit der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht zum Geschenke gemacht, „daß hiermit diese Angelegenheit bald und glücklich zum Abschlusse gebracht werde.“

Dritthalb Jahre sind seit jener Allerhöchsten Schenkung verflossen, die Gemeinde hat alle zum thatsächlichen Beginne des großen Baues nöthigen Vorarbeiten seit längerer Zeit vollendet und nur der Abschluß der mit den kaiserlichen Behörden schwebenden Verhandlungen ist es, welcher bis heute die Inangriffnahme der Arbeiten verzögert, ja der sogar in der letzten Zeit eine Wendung genommen hat, welche die Ausführung derselben in Frage stellt.

Es ist Eurer Excellenz nur zu wohl bekannt, welch' außerordentlichen Mangel an Wasser auch alle größeren Militär-Etablissements in Wien empfinden. Das Interesse, welches das k. k. Militär-Aerar an dem Zustandekommen dieser Wasserleitung hat, ist denn auch oft von hervorragenden Mitgliedern der k. k. Armee anerkannt worden; mit dankbarer Befriedigung hat der unterzeichnete Gemeinderath von der vielfachen freundlichen Unterstützung Akt genommen, welche ihm von Seite des k. k. Militärs bei Gelegenheit der technischen Vorerhebungen zu Theil wurde, und er hoffte stets gegenüber den

zahlreichen entgegenstehenden Schwierigkeiten, bei der Gemeinsamkeit des Bedürfnisses wenigstens von Seite des k. k. Militär-Aerars auf eine mannhafte und zugleich sachkundige Unterstützung dieses Unternehmens rechnen zu dürfen.

Der Augenblick ist gekommen, in welchem diese Unterstützung für den Gemeinderath von Wien einen maßgebenden Werth erreicht hat.

Wie Eure Excellenz aus dem sub 1 beiliegenden, vom hohen k. k. Finanzministerium anher übersandten Vertragssentwurse wegen Eigenthums-Übertragung des Kaiserbrunnens ersehen wollen, werden von diesem k. k. Ministerium mehrere Anforderungen der exorbitantesten Art an diese Eigenthums-Übertragung geknüpft. Eine derselben (§. 11) ist die Zuleitung des Pitternflusses in den Wiener-Neustädter-Schiffahrtskanal, zum Erfasse für einen angeblichen Wasserentgang im Rehrbache.

Wie Eure Excellenz ferner ersehen wollen, ist in diesem Paragraphhe die k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt zu wiederholten Malen genannt.

Dabei ist zu bemerken, daß die k. k. Akademie für den eigenen Bedarf (ganz mit Recht) nicht in Sorge ist, daß auch keine Zuleitung von Wasser in den die Akademie durchströmenden Rehrbach angesprochen wird, sondern ausdrücklich nur eine Zuleitung in den Schiffahrtskanal. Es heißt wörtlich: „daß auch dem Schiffahrtskanale ein derartiges Wasserquantum zugeleitet wird, daß das der k. k. Militär-Akademie nothwendige Wasserquantum für alle Bedürfnisse jederzeit aus dem Rehrbache entnommen werden kann.“

Es werden also in Bezug auf den Bedarf der k. k. Akademie keinerlei Besorgnisse geäußert, sondern nur darüber, ob dann ein hinreichender Rest für den Schiffahrtskanal bleiben werde. Diese Frage wäre für die k. k. Akademie von Bedeutung, wenn sie die Verpflichtung der Ablieferung einer größeren Wassermenge an den Kanal übernommen hätte. Eine solche Verpflichtung hat sie aber niemals übernommen und konnte sie auch füglichweise nicht übernehmen.

Allerdings hat sich bei einer am 23. Juli l. J. zu Stitzenstein abgehaltenen Lokalkommission der Vertreter der k. k. Akademie dahin ausgesprochen, daß die Akademie durch einen Vertrag vom Jahre 1804 mit der Kanal-Inspektion Verpflichtungen betreffs des ungestörten Wasserbezuges für den Kanal eingegangen sei (Beil. 2, Seite 2 oben). Nachdem aber ein hohes Kriegsministerium diesen Vertrag dem gefertigten Gemeinderathe auf zukommende Weise abschristlich mitgetheilt, konnte derselbe sich die Beruhigung schaffen, daß dieser Vertrag auch nicht im entferntesten die heute vorliegende Frage berührt.

In diesem Vertrage verpflichtet sich die k. k. Akademie-Direktion nur, „das ganze in den Thiergarten eintretende Wasser“ dem Kanal zufließen zu lassen, und behält sich dabei, in Bezug auf eine einmalige Wiesenbewässerung in der Woche, gewisse weitere Einzelheiten vor. Eine weiter gehende Servitut konnte ja auch, wie sich wohl von selbst versteht, die k. k. Akademie-Direktion nicht eingehen.

Die k. k. Akademie ist also um ihren eigenen Bedarf nicht besorgt, und sie hat um so weniger von Seite der Kanal-Inspektion rechtskräftige Ansprüche zu erwarten, als wohl jedem Unparteiischen von vorneherein das Unhaltbare der Behauptung einleuchten muß, daß durch die Ableitung des Kaiserbrunnens im Höllenthale eine fühlbare Verminderung des Wassers im Kehrbache bei Neustadt eintreten werde. —

Indem die k. k. Militär-Akademie theilnahm an der Abfassung des vom h. Ministerium der Finanzen vorgelegten Vertrags-Entwurfes, befand sie sich nicht in der Stellung einer theilhaftigen Privatpartei; nur als integrierender Theil des hohen Militär-Aerars konnte sie zu einer solchen Theilnahme berufen werden.

Indem dieselbe aber als ein solcher integrierender Theil der großen Gesamtheit erscheint, muß es wohl gestattet sein zu verlangen, daß auch die bedeutenden und sicheren Vortheile erwogen werden, welche eben dieser Gesamtheit, nämlich dem hohen Militär-Aerar, aus dem Zustandekommen dieser Wasserleitung erwachsen.

Die Brunnenwässer des größten Theiles von Wien sind, wie in jeder bedeutenden Stadt, durch eindringende faulende Stoffe verunreinigt und an vielen Stellen hat diese Verunreinigung einen sehr gesundheitsgefährlichen Grad erreicht. In den Kasernen ist diese Erscheinung in noch höherem Maße bemerkbar, als an anderen Orten. So führen notorisch die Brunnen der Franz-Josefs-Kaserne ein zum Genusse ungeeignetes Wasser; die zeitweise Vermengung desselben mit abfiltrirter Kloakenjauche ist direct nachweisbar. — Für die k. k. Militär-Kaserne, welche sich in derselben Lage befindet, war das k. k. Militär-Aerar bereits gezwungen, durch Zuleitung von Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung Abhilfe zu treffen; die gelieferte Menge steht jedoch tief unter der Ziffer, welche nach den Erfahrungen der Gesundheitslehre per Kopf verfügbar sein soll.

Die Stiftskaserne in Mariahilf ist bezüglich ihres Wasserbedarfes in fortwährender Noth; zeitweise wird das Wasser ihrer Brunnen untrinkbar. Auch das Transportsammelhaus ist bezüglich des verfügbaren Wassers nicht ohne Klage, und die k. k. Geniedirektion müht sich fruchtlos ab, für das k. k. Thierarznei-Institut auf der Landstraße genießbares Wasser zu schaffen.

Für die im Baue begriffene Kaserne in der Rossau werden sich die Verhältnisse nicht günstiger gestalten; auch bei ihr wird sich bald die Wassernoth geltend machen, eine Abhilfe aber mit den jetzigen Mitteln nicht möglich sein, da die Leistungsfähigkeit der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erschöpft ist, und wie Curer Excellenz bekannt sein dürfte, nicht einmal mehr dem k. k. Garnisonsspitale Nr. 1 das gewünschte Quantum überlassen werden konnte.

Unter solchen Umständen glaubt der gefertigte Gemeinderath auf die Unterstützung Eurer Excellenz vertrauen zu dürfen. Sollte trotz derselben von Seite eines h. Finanz-Ministeriums durch Festhalten an allen, zum Theile geradezu unerfüllbaren Bedingungen des beiliegenden

Vertragentwurfes das große und gemeinnütziges Unternehmen, welches der Gesundheit von Hunderttausenden dienen sollte, zum Scheitern gebracht, und der ausdrückliche, oft wiederholte und von der ganzen Bevölkerung getheilte Wunsch des Monarchen vereitelt werden, so mag die ganze Wucht der Verantwortung auf jene Behörden allein zurückfallen, welche bisher am treuesten ihres Amtes zu walten vermeinten, indem sie demselben erst die größten Verzögerungen und dann die größten Hindernisse bereiteten.

Der gefertigte Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wendet sich somit an Euere Excellenz mit der Bitte, es mögen in Anbetracht der nicht nachgewiesenen und

auch nicht befürchteten Beeinträchtigung des Wasserbedarfes der k. k. Akademie in Neustadt und in Anbetracht der Wassernoth, welche in den militärischen Etablissements in Wien herrscht, Euere Excellenz sich dahin entscheiden, daß durch eine weitere Rücksichtnahme auf die k. k. Akademie dieses Werk nicht weiter verzögert werden solle, — so wie daß Euere Excellenz überhaupt geruhen wollen, Ihren gewichtigen Einfluß zur Förderung und Beschleunigung des Unternehmens in die Waagschale zu legen.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt.

Wien, am

Eingabe an Seine Excellenz Franz Freiherrn von Becke,
k. k. Minister und Leiter des k. k. Finanzministeriums.

Eure Excellenz!

Durch die geehrte Zuschrift Eurer Excellenz vom 9. November l. J., Z. 20020, betreffend die Bedingungen der Uebertragung der Kaiserbrunn-Quelle im Höllentale in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien, ist die Verwirklichung der größten gemeinnützigen Unternehmung ernstlich in Frage gestellt worden, zu welcher sich jemals diese Stadtgemeinde, ja zu welcher sich überhaupt je eine Stadtgemeinde in Oesterreich oder in ganz Deutschland entschlossen hat. Bei der Wichtigkeit dieser Unternehmung für das Gedeihen der Stadt, bei dem Antheile, mit welchem man weit außerhalb der Grenzen nicht nur der Stadt, sondern auch des Reiches und sogar dieses Welttheiles den Fortgang derselben verfolgt, bei der Verschiedenheit der Auffassungen endlich, welche in der gefertigten Vertretung der Stadt Wien obwalten, mögen Eure Excellenz entschuldigen, wenn dieser Erwiderung der besagten geehrten Zuschrift vom 9. November l. J. ein kurzer Rückblick auf die letzten in dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen mit dem hohen Finanzministerium vorausgeschickt wird.

Se. Majestät der Kaiser haben am 1. Mai 1865 in der ausdrücklich betonten Absicht, „eine der wichtigsten Unternehmungen der Gemeinde ihrer baldigen Lösung zuzuführen,“ in großmüthiger Weise die Anordnung getroffen, daß der Gemeinde zur Durchführung der Wasserversorgung der Kaiserbrunnen „unentgeltlich überlassen werde,“ und haben Se. Majestät zugleich die Hoffnung ausgesprochen, „daß hiermit diese Angelegenheit bald und glücklich zum Abschlusse gebracht werde.“

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Bezugnahme auf diese Allerhöchste Schenkung in einem Erlasse vom 2. Mai 1865, Z. 21247/463, sich vorbehalten, „mit dem Bürgermeister der Stadt Wien in Betreff der Feststellung der Bedingungen dieser Ueberlassung, so wie der hierbei zu treffenden Vorrichtungen zur Schadloshaltung des Aeraars und zur Sicherstellung desselben gegen Entschädigungs-Ansprüche dritter Personen in das weitere Einvernehmen zu treten.“

Diesem Erlasse folgte bald ein zweiter, am 10. Juni 1865, Z. 2230/194, in welchem das hohe Finanzministerium sich dahin entschied, „daß der Kommune Wien vom Kaufe unbeweglicher Sachen zum Behufe der projektirten Wasserleitung nur die halbe Perzentual-Gebühr zu bemessen sei.“

Vertrauend und aufgemuntert durch die Worte des Monarchen und durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Stadt, hat der Gemeinderath sofort die zur Verwirklichung des Werkes nöthigen Schritte eingeleitet. Das technische Personale wurde beträchtlich vermehrt, ein detaillirtes Bauprojekt von demselben ausgearbeitet, dieses durch öffentliche Ausstellung dem allgemeinen Urtheile zugänglich gemacht und hierauf von einer aus hervorragenden Fachmännern bestehenden Kommission auf das Eingehendste geprüft und gutgeheißen. Es wurde ferner ein Landesgesetz zur Emission eines bedeutenden Anlehens zu diesem Zwecke erwirkt, ein Theil desselben sogar faktisch emittirt; es wurde endlich bei der hohen k. k. Statthalterei, nachdem alle zur Inangriffnahme des Baues

getroffenen Vorbereitungen vollendet waren, um die Bewilligung zum Baue angesucht.

Große Ereignisse waren unterdessen über Oesterreich hingegangen und war auch eine Aenderung in der obersten Leitung des kaiserlichen Finanzministeriums eingetreten.

Am 5. Jänner 1867 wandte sich der Bürgermeister der Stadt Wien an Se. Excellenz den damaligen Finanzminister, Grafen Larisch, zugleich an den Besitzer der Quelle von Stigensein, Grafen Hopyos, und an die k. k. n. ö. Statthalterei als kompetente Behörde, um, da die winterliche Jahreszeit keine Begehung der ganzen Bautrache zuließ, wenigstens die vorläufige Bewilligung zu dem Beginne der Stollenbauten an den Quellen zu erlangen.

Während die am 15. Jänner zu Stigensein von der hohen Statthalterei unter Beisein der Vertreter des Grafen Hopyos und einiger Anrainer einerseits und der Kommune andererseits abgehaltene Kommission anstandslos vor sich ging, erschien zu der für den 22. Jänner von derselben Behörde anberaumten kommissionellen Verhandlung am Kaiserbrunnen kein Vertreter des hohen Finanzministeriums als Besitzer des Gutes; es erfolgte auch keine weitere Erledigung des Einschreitens vom 5. Jänner.

Da die längere Verzögerung der Sache sich der Bevölkerung gegenüber kaum verantworten ließ, wurde am 6. April l. J. mit Bezugnahme auf den Vorbehalt des hohen Finanzministeriums vom 2. Mai 1865 bei Euerer Excellenz um die endliche Einleitung von Verhandlungen behufs der Eigenthums-Übertragung des Kaiserbrunnens sammt den erforderlichen Grundstücken, eventuell um die Einleitung kommissioneller Verhandlungen angesucht.

Auch dieses Einschreiten erfreute sich keiner Erledigung, sondern es erhielt die Kommunalvertretung zu ihrem nicht geringen Erstaunen beläufig zwei Monate später eine Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 31. Mai 1867, Z. 15697, durch welche sie in die Kenntniß gesetzt wurde, daß „nach Mittheilung des hohen k. k. Finanzministeriums vor Abschluß der im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen definitiver Uebergabe des Kaiserbrunnens in das Eigenthum der Kommune die Zustimmung des hohen Aeras zum Ausspruche des politischen Konsenses nicht erteilt werden könne.“

Dieser Erlaß mußte um so peinlicher empfunden werden, als, wie Euerer Excellenz aus dem Vorhergehenden ersehen, noch gar keine Verhandlungen mit der Kommune im Zuge befindlich waren. Das hohe Finanzministerium hemmte durch diesen Hinweis das Vorgehen der politischen Landesbehörde, während es zugleich die Bitte der Kommune um die endliche Einleitung dieser Verhandlungen unerledigt ließ. Unter solchen Umständen übrigte der Gemeindevertretung nichts Anderes, als unter dem 13. Juni 1867 in einer neuerlichen Eingabe an Euerer Excellenz hervorzuheben, „daß die Erwerbung des bürgerlichen Eigenthums der Kaiserbrunn-Quelle für die Kommune von der größten Wichtigkeit sei, wenn nicht der Beginn der Arbeiten in eine weite Ferne gerückt und zum großen finanziellen Nachtheile der Kommune verzögert werden sollte, wenn nicht abermals ein kostbares Jahr verstreichen sollte, ohne daß die große und wichtige Wasserversorgung der Stadt Wien der Ausführung sich nähern und an die letztere endlich Hand angelegt werden könne.“

An dieses schloß sich die Bitte, Euerer Excellenz wollen gütigst anordnen, „daß diese Verhandlungen wegen Erwerbung des bürgerlichen Eigenthums des Kaiserbrunnens so schnell als möglich eingeleitet und zum Abschlusse gebracht werden.“

Auch dieses dringende Einschreiten fand nicht nur keine Beantwortung, sondern leider auch so wenig Beachtung, daß bei der am 27. Juni d. J. über das Gesuch der Kommune Wien um Ertheilung des Konsenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien zu Reichenau abgehaltenen Kommission die Vertreter des k. k. Finanzministeriums zwar erschienen, jedoch wie aus dem beiliegenden Protokolle, Seite 1 (unten) ersichtlich ist, bemerkten, „daß eine Uebergabe dieses Brunnens ohne dem nächst demselben befindlichen Grunde (Terrain) nicht erfolgen könne, in welcher Beziehung aber von Seite der Kommune Wien es bisher unterlassen wurde, ein Einschreiten unter Vorlage eines das bezügliche Terrain genau bezeichnenden Situationsplanes bei dem k. k. Finanzministerium zu machen.“

Dieser Vorwand einer Verzögerung ist vollkommen grundlos, denn die Kommune hatte im Sinne des ihr einzig bis dahin vorliegenden Ministerialerlasses vom 2. Mai 1865 be-

reits zweimal, und zwar das letzte Mal in den dringendsten Ausdrücken um die Eröffnung der bezüglichen Verhandlungen ersucht, und war selbstverständlich bereit, alle zu diesen Verhandlungen erforderlichen Behelfe beizubringen. Die Kommune Wien legt aber auf diese und andere bei derselben Gelegenheit von den Herren Vertretern des h. k. l. Finanzministeriums abgegebenen Erklärungen kein weiteres Gewicht, als sie ja selbst anerkannten, daß sie nur ihre persönlichen Anschauungen ausgedrückt hätten.

Um einen neuerlichen Anstoß zu dem endlichen Beginne der Verhandlungen zu geben, schritt die Gemeindevertretung am 12. Juli l. J. abermals beim h. Finanzministerium ein, und wiederholte förmlich die bereits von dem Bürgermeister und den Vertretern der Stadt Wien bei der Lokal-Kommission zu Reichenau am 27. Juni l. J. protokollarisch abgegebene Erklärung, daß die Kommune bereit sei, ebenso wie dieß bereits dem Herrn Grafen Hopyos bezüglich der Abtretung der Stigensteiner Quelle erklärt worden war, auch „das hohe Aetiar bezüglich aller wie immer gearteten aus der Ableitung des Kaiserbrunnens hergeleiteten Ansprüche dritter Personen flag“, und für den Fall, als deren Rechtsbestand durch richterliche Entscheidung anerkannt werden sollte, auch schadlos zu halten.“

Endlich, am nachfolgenden Tage, den 13. Juli 1867, wurde dem Gemeinderathe eine Zuschrift Guerer Excellenz vom 12. Juli l. J., Z. 15194, übermittelt, in welcher Guere Excellenz mit Berufung auf die Zuschrift vom 2. Mai 1865, Z. 21247, anher einstweilen zu eröffnen geruhten, „daß das Finanzministerium nunmehr in die Lage gekommen ist, auf Grund der hierzu erforderlichen Anhaltspunkte die nach dem berufenen Schreiben in Vorbehalt genommenen Bedingungen dieser Uebertragung festzustellen, und daher nicht ermangelt wird, dieselben in kürzester Frist der Gemeinde Wien bekanntzugeben, beziehungsweise die Verhandlung über den dießfalls zu vereinbarenden Vertragssentwurf mit ihr einzuleiten.“

Bald darauf, am 15. Juli l. J., richtete der Bürgermeister von Wien, um keinen Schritt unversucht zu lassen, ein konfidentielles Schreiben an den Präsidenten der Kommission für Veräußerung von Staatsgütern im k. l. Finanzministerium, mit der Anfrage, ob und um wel-

chen Kaufpreis etwa das gesammte kaiserliche Gut Reichenau, mit Ausnahme der Werke zu Hirschwang und Schlägelmühl abgetreten werden könnte, die ausdrückliche Bitte beifügend, daß eine etwaige Verhandlung wegen Ankauf des gesammten Gutes ja nicht in verzögernder Weise in Verbindung mit der so dringenden Regelung der Uebergabe des Kaiserbrunnens gebracht werden möge.

Woche um Woche erwartete man den Beginn der von Guerer Excellenz in Aussicht gestellten Verhandlungen über den Vertragssentwurf. Endlich wandte man sich, um Aufschluß über die Verzögerung zu erhalten, an den betreffenden Referenten im h. Finanzministerium. Auf dessen Wunsch ist am 8. August l. J. das als Grundlage für die kommissionellen Verhandlungen vorbereitete Konvolut von Parzellenverzeichnissen und Plänen zur Einsicht und Benützung des h. Finanzministeriums vorgelegt worden.

Monat um Monat harrte die Gemeindevertretung wieder irgend einer Kundgebung des h. Finanzministeriums in dieser für die Stadt Wien so wichtigen und so oft angeregten Angelegenheit.

Endlich, nachdem im Laufe dieses einen Jahres von Seite dieser Gemeindevertretung am 5. Jänner, 6. April, 13. Juni, 12. Juli, 15. Juli und 8. August Eingaben an das h. Finanzministerium abgegangen waren, welche theils unmittelbar und dringend um die Eigenthumsübertragung ersuchten, theils bestimmt waren, irgend eine Beschleunigung der Sache zu veranlassen, — nachdem die zur Durchführung des großen Werkes eingesetzte Spezial-Kommission zu ihrer eigenen Vertheidigung sich gedrängt gesehen hatte, eine neue Eingabe an das h. Finanzministerium zur öffentlichen Diskussion zu bringen und durch eine laute Kundgebung des gerechtesten Unwillens irgend eine Aeußerung der zaudernden Behörde hervorzurufen, — nachdem dieses Aktenstück schon abgefaßt und auf die Tagesordnung der Plenarsitzungen des Gemeinderathes gesetzt war, — 2½ Jahre nach der Schenkung des Monarchen, — fast vier Monate nach der Zuschrift Guerer Excellenz, in welcher „binnen kürzester Frist“ der Beginn von Verhandlungen mit der Kommune über den dießfalls zu vereinbarenden Vertragssentwurf in die bestimmteste Aussicht gestellt war,

— endlich, am 13. November l. J., kam dem gefertigten Gemeinderathe der Erlaß Euerer Excellenz vom 9. November l. J., Z. 20020, zu, begleitet von einem Vertragsentwurfe, welcher die Bedingungen der Ueberlassung des Kaiserbrunnens regeln sollte. —

Es wäre ganz überflüssig, Euerer Excellenz, deren persönliches Wohlwollen für die Sache in dem h. Erlaß vom 12. Juli l. J. hinreichend hervortritt, verhehlen zu wollen, daß dieser Vertragsentwurf in den weitesten Kreisen das Gefühl peinlicher Enttäuschung hervorgerufen hat.

Das hat, nach der großherzigen Zusage des Monarchen, die alte und schwer erprobte Reichshauptstadt Wien von der kaiserlichen Regierung nicht erwartet, das hat sie nicht verdient.

Man sollte glauben, daß wenn irgendwo eine Gemeinde alle ihre Kräfte anspannt, um ein Werk zu vollführen, das die Aufgabe hat, einer Million von Menschen eine Erhöhung des höchsten Lebensgutes, der Gesundheit, und im Gefolge derselben eine Steigerung des Wohlbefindens, der Arbeitskraft und der Arbeitslust zu bringen, ein solches Streben des Schutzes einsichtsvoller Behörden werth sei.

Man sollte meinen, daß, wenn schon eine Behörde den edlen und in des Wortes reinster Bedeutung humanen Zweck des Unternehmens außer Acht läßt, doch das Gefühl der Billigkeit ihr maßgebend sein werde.

Man sollte vermuthen, daß, wo selbst die Rücksichten der Billigkeit geschwunden sind, eine Behörde, welche dem ersten Gemeinwesen des Reiches hindernd entgegentritt, sich wenigstens strenge innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises halten werde.

Man wäre zu der Vermuthung berechtigt, daß, wo eine Ueberschreitung des Ressorts stattfindet, die Behörde doch ihre Begehren zum mindesten innerhalb des Rahmens der heimischen Gesetzgebung suchen werde.

Alle diese Ansichten, Meinungen, Vermuthungen und Voraussetzungen haben sich in dem vorliegenden Falle als falsch erwiesen.

Von einer höheren Auffassung der gemeinnützigen Bestimmung des großen städtischen Unternehmens ist in diesem Vertragsentwurfe nicht die Rede. Es ist nicht der Geist der Billigkeit, welcher in demselben weht. Er fußt auf Voraussetzungen, deren rechtsgiltige Anerken-

nung nicht in das Ressort des h. Finanzministeriums fällt. Es enthält eine Forderung, welche den zu Recht bestehenden staatlichen Einrichtungen nicht entspricht.

Die Kommune hat gedacht, mit der Innerberger Hauptgewerkschaft, resp. dem hohen k. k. Finanzministerium in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Gutes Reichenau zu verhandeln; anstatt dessen hat das h. Finanzministerium sich veranlaßt gesehen, als technische Instanz über den Entgang von Wasser an Stellen abzurtheilen, welche viele Meilen von der Quelle entfernt liegen; es hat sich für berechtigt gehalten, als richterliche Instanz über das Vorhandensein von Rechtsansprüchen zu entscheiden; es ist endlich als politische Instanz in die Erörterung von Fragen eingegangen, welche nicht in das Gebiet dieser Eigenthums-Übertragung, sondern in das Gebiet der Konzessions-Ertheilung gehören.

Der gefertigten Gemeindevertretung kommt es nicht zu, zu fragen, ob ein h. k. k. Finanzministerium sich auch nur im Besitze aller zu so verschiedenartigen Entscheidungen nöthigen äußeren Behelfe befand, daran aber ist es ihre Pflicht zu erinnern, daß sowohl durch den h. Erlaß vom 2. Mai 1865, als auch noch ganz besonders in dem Erlaße Euerer Excellenz vom 12. Juli 1867 die Mitwirkung der Kommune bei Abfassung eines solchen Vertragsentwurfes auf das Bestimmteste zugesagt wurde, während dieselbe nicht nur an dem vorliegenden Aktenstücke keinen Theil hat, sondern der gleichzeitige Erlaß Euerer Excellenz nicht einmal mehr die Eröffnung von Verhandlungen auf Grund dieses Entwurfes erwähnt, sondern sich darauf beschränkt, die vollständige Zustimmung der gefertigten Gemeindevertretung zu demselben zu erwarten. —

Um aber Euerer Excellenz durch einige Beispiele von der betrübenden Wahrhaftigkeit dieser Behauptungen zu überzeugen, reicht eine nähere Beleuchtung der §§. 11 und 13 des vorliegenden Vertragsentwurfes hin.

§. 11. Verlangt die Zuleitung der Pitten in den Neustädter-Schiffsfahrts-Kanal, zum Erfasse für die angebliche Verminderung des Rehrbaches durch Ableitung des Kaiserbrunnens.

Diesem Begehren erlaubt sich die Gemeindevertretung für jetzt nur das Nachfolgende entgegenzusetzen:

1. Der Wasserlauf vom Kaiserbrunnen bis Neustadt hat, kleinere Krümmungen ungeachtet, eine Länge von $5\frac{3}{4}$ Meilen. Unterhalb der Quelle bis zum Peischinger-Wehr, an welchem der Kehrbach von der Schwarza abgeleitet wird, d. h. auf einer Strecke von $3\frac{3}{4}$ Meilen, nimmt dieser Fluß noch den Prein-Bach, den Bach von Schottwien, jenen von Kranichberg, jenen von Stuppach, den Saubach bei Pottschach und die beträchtliche Buchberger-Sierning auf. Fast an dieser ganzen Strecke ist jedoch das Bett der Schwarza im höchsten Grade durchlässig, so daß die Wassermenge in demselben an einer Stelle zunimmt, an einer anderen abnimmt, und z. B. in der Nähe von Dunkelstein bedeutende Wassermengen aus dem losen Boden hervordringen und der Schwarza zufließen, welche sie an einem anderen naheliegenden Orte verloren hat.

Es geht hieraus hervor, daß dieses Bett nicht im Stande ist, an einem höheren Orte stattfindende Schwankungen in normaler Weise thalwärts auf größere Strecken hin fortzupflanzen. Die Wassermenge im unteren Theile dieser Flußstrecke ist auch in der That von ganz anderen Bedingungen abhängig, als in dem oberen Theile, wie sich aus direkter Beobachtung leicht nachweisen läßt. So wird es auch möglich, daß z. B. nach der protokollarischen Aussage des Herrn Vertreters der k. k. Akademie in Neustadt „im Hochsommer häufig durch längere Zeit gar kein Wasser in die Akademie gelangt“, und doch zeigt der Kaiserbrunnen gerade im Frühjahr und Hochsommer seine höheren Wasserstände.

Es ist daher eine wesentliche Aenderung der heutigen Wasserhältnisse des Kehrbaches durch Ableitung dieser Quelle gar nicht vorauszusetzen, und jeder auf eine solche Voraussetzung gegründete Anspruch muß schon aus diesem Grunde als ein ganz und gar unberechtigter zurückgewiesen werden.

2. Die kais. Behörden haben in der Nähe des Kaiserbrunnens vergleichende Messungen des Flusses und der Quelle angestellt, um für das höchstliegende Werk in Hirschwang und für Schölgelmühl einen Maßstab zur Beurtheilung dieser Frage zu erhalten. Wie dem hohen Finanzministerium bekannt ist, hat man das Verhältniß von Quelle zu Fluß annäherungsweise an dieser Stelle als $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{14}$ festgestellt.

Da nun der Fluß in seinem weiteren Laufe bis Neustadt so viele weitere Zuflüsse aufnimmt, müßte unter normalen Verhältnissen die Propottion von Kaiserbrunnen-Wasser zum Flußwasser auf ein geringeres Maß, z. B. auf $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{22}$ herabsinken. In einen sonderbaren Widerspruch geräth man aber, wenn man den Standpunkt, der für Hirschwang und Schölgelmühl maßgebend war hier festhaltend, den Betrag feststellen will, der in Neustadt an einem Minimaltage zu ersetzen wäre, wenn man also $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{22}$ des Minimums zu ermitteln versucht, denn das Minimum ist hier eingestandenermaßen Null.

3. Die Einnahmen des Schiffahrts-Kanales von seiner Wasserkraft im Jahre 1866 betragen:

a. an Pacht von Dräsche . . .	6300 fl.
b. an Zinsen von Wasserbezugsberechtigten	6230 „
	<hr/>
	12530 fl.
Hievon ab an Regieauslagen . . .	3349 „
Bleibt reine Einnahme	9181 fl.
oder zu 5% kapitalisirt	183620 fl.

als Werth dieser Wasserkraft.

Die Zuleitung der Pitten, wie sie hier vom k. k. Finanzministerium verlangt wird, wird seit langer Zeit von der k. k. Kanal-Inspektion beabsichtigt. Sie wurde zuerst bei einer am 11. Dezember 1855 bei Gelegenheit einer im Rathhause zu Neustadt zu ähnlichem Zwecke abgehaltenen Kommission unter dem Namen des Nodelberger'schen Projektes bekannt, und wurde sogar nach mannigfachen kleineren Modifikationen die Durchführung derselben durch hohen Ministerial-Erlass vom 6. August 1860, Zahl 13798, bereits im Prinzipie insofern genehmigt, als sich das k. k. Ministerium des Innern zu einer Beitragleistung bereit erklärte.

Der Voranschlag belief sich damals nach einer gefälligen schriftlichen Mittheilung des Herrn Bezirks-Ingenieurs in Neustadt vom 2. Jänner 1861 auf 120000 fl.

Hierzu hat man für seitberige Erhöhung der Preise mindestens zu schlagen 10000 „

130.000 fl.

Berechnet man ferner die der Kommune ebenfalls zugemuthete Erhaltung und Beaufsichtigung dieses Werkes, so müssen bei den

vielen Hochwässern und der losen Beschaffenheit des Bodens hiesfür zum Mindesten 3000 fl. jährlich veranschlagt werden, oder zu 5% eine Kapitalanlage von 60000 fl.

Gesamte Auslage der neuen Zuleitung 190000 „

Diese Summe wird von der Kommune Wien verlangt, angeblich um eine Wasserkraft in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, deren gesammter Kapitalwerth doch nur auf 183.620 fl. beziffert werden kann. —

Kaum scheint es nöthig, in eine weitere Kennzeichnung des hier an die Kommune Wien gestellten Ansinnens einzugehen. Sie verzichtet denn auch darauf, die von den k. k. Behörden selbst so oft betonte innige Verbindung eines solchen Baues mit der Regulirung des Leitbassflusses hervorzuheben. Auch will sie nur kurz erinnern, daß, als von Seite der Herrschaft Frohsdorf und einiger anderer Gemeinden, welche von ihrem bisherigen Wasserbezuge ganz abgeschnitten werden sollten, gegen den Bau Einsprache erhoben werde, die k. k. Kanalinspektion am 15. April 1860, Zahl 110, ohne weiters behauptete „daß die hiedurch in Frage gestellten Wasserbezüge wohl durch viele Jahre geübt und sohin von den öffentlichen Behörden als konzessionirt erscheinen, allein bei dem hochwichtigen Unternehmen . . . als beirrend erscheinen, daher nicht mehr Platz greifen können, und ohne Entschädigung vom Staate als Eigenthümer des Wassers eingezogen werden sollten“ — und daß die k. k. Finanz-Landes-Direktion sich am 7. Mai 1860, Z. 10356/549, diesem Begehren seinem vollen Wortlaute nach anschloß.

Nur der eine Umstand mag hier noch erwähnt werden, daß mittelst dieser Zuleitung der Pitten dem Kanale, sowohl was die Beständigkeit, als was die Qualität des Wassers betrifft, weitaus mehr geboten würde, nicht etwa als man durch die Ableitung des Kaiserbrunnens zu verlieren vermeint, sondern als ihm jetzt der gesammte Kehrbach, also der gesammte Abfluß des Quellengebietes der Schwarza bietet. Es reicht hin, sich in dieser Beziehung auf die protokolllarischen Aeußerungen der Werkbesitzer bei Gelegenheit der am 11. Dezember 1855 zu Neustadt abgehaltenen Kommission zu berufen.

Ein Schifffahrtskanal wie dieser kann nur ein bestimmtes Quantum an Wasser fassen; sein Bestreben muß sein, dieses Quantum möglichst beständig

zu erhalten. Jetzt besitzt er es nicht; oft ist der Kehrbach gefroren und die Verschlammung des Kanales ist so bedeutend, daß sie eine häufige Einstellung des Betriebes bedingt. Durch die Zuleitung der Pitten würde der Bezug ein sehr konstanter und viel reinerer, auch ist die Pitten im Winter reiner als der Kehrbach und folglich weniger zur Eisbildung geneigt.

Was von der Stadt Wien verlangt wird, geht daher sogar unter den eigenen Voraussetzungen der k. k. Kanalinspektion, weit über die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes hinaus.

Vergebens sucht die Stadt Wien nach einem Grunde, durch welchen eine so fremdartige Zumuthung irgendwie berechtigt erscheinen könnte. Mit Entschiedenheit weist sie dieselbe zurück. —

Der §. 13 des Vertragssentwurfes setzt als Bedingung der Ueberlassung des Kaiserbrunnens ausdrücklich fest, daß die Stadtgemeinde Wien zum Behufe der Errichtung dieser Wasserleitung im verfassungsmäßigen Wege ein Spezial-Expropriationsgesetz vorläufig erwirke, welches sich nicht bloß auf die Expropriation der Grundstücke beschränkt, worin die Wasserleitung geführt werden soll, sondern auch die Expropriation der Wasserrechte in sich schließt, welche durch diese Ableitung des Kaiserbrunnens in ihrem Umfange geschmälert werden, durch welches Gesetz die sämmtlichen, sei es als Grundbesitzer, sei es als Wasserberechtigte, oder sonst wie immer interessirte Privatparteien verpflichtet werden, ihren Rechten gegen volle Schadloshaltung ganz oder zum Theil zu entsagen.

Diese Bedingung widerspricht dem Geiste und Wortlaute der kaiserlichen Schenkung, sie widerspricht den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit, sie widerspricht der derzeit bestehenden Gesetzgebung in Oesterreich, sie widerspricht der Aufgabe und Stellung des hohen Finanzministeriums in dieser Angelegenheit, sie widerspricht endlich jeder Auffassung, auf Grund deren ein Vertrag wie der abzuschließende überhaupt faktisch und juristisch möglich ist.

Die Schenkung, welche von Seiner k. k. apostolischen Majestät unserem allergnädigsten Kaiser bei der Eröffnung der Ringstraße am 1. Mai 1865 mündlich dem Bürgermeister und Gemeinderathe Wiens gegenüber ausgesprochen wurde, ist durch die Zuschrift des hohen Finanzministeriums vom 2. Mai 1865 dahin präzisirt worden:

„Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 30. April l. J. die unentgeltliche Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Stadtkommune Wien zum Zwecke der beabsichtigten Wasserversorgung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem es mir zum besonderen Vergnügen gereicht, Euer Hochwohlgeboren von diesem Akte der allerhöchsten Gnade in Kenntniß zu setzen, behalte ich mir vor, mit Euer Hochwohlgeboren in Betreff der Feststellung der Bedingungen dieser Ueberlassung, sowie der hierbei zu treffenden Vorrichtungen zur Schadloshaltung des Aarars und zur Sicherstellung desselben gegen Entschädigungsansprüche dritter Personen in das weitere Bernehmen zu treten.“

Nach dem Wortlaute dieses Erlasses ist die Ueberlassung des Kaiserbrunnens eine unentgeltliche, eine Schenkung im vollsten Sinne des Wortes und kann somit, ohne den Willen des hohen Gebers geradezu aufzuheben, nicht in ein entgeltliches Geschäft verwandelt werden. Diese Schenkung, welche selbstverständlich — da es sich um Staatseigenthum handelt — nur mit Zustimmung des hohen Reichsrathes vollzogen werden kann, und welche ausschließlich zum Zwecke der Wasserversorgung Wiens gemacht wurde, ist aber nach dem klaren Wortlaute des citirten Finanzministerialerlasses nicht an die Bedingung der Leistung von Entschädigungen an irgend Jemand gebunden, sondern es sind in diesem Erlasse ausdrücklich den „Bedingungen der Ueberlassung“, die zu treffenden „Vorrichtungen zur Schadloshaltung des Aarars und zur Sicherstellung desselben gegen Ansprüche dritter Personen“ entgegengestellt, und diese letzteren nicht als Bedingung der Ueberlassung bezeichnet.

Die Sicherstellung des hohen Aarars gegen Entschädigungsansprüche dritter Personen hat die Gemeinde Wien nicht nur nie verweigert, im Gegentheil bereitwilligst angeboten, indem sie wiederholt und bestimmt die Klag- und Schadloshaltung des hohen Aarars gegen Ansprüche Dritter übernehmen zu wollen erklärte.

Wenn aber solche Ansprüche von dem h. Finanzministerium nicht nur vorausgesetzt, sondern auch, wie später gezeigt wird, gegen alle bestehenden Gesetze anerkannt und der Kommune

Wien über die Pflicht der Klag- und Schadloshaltung des h. Aarars hinaus bereits Entschädigungsverbindlichkeiten für solche weder faktisch noch rechtlich dargethane Ansprüche Dritter aufgebürdet werden, so erscheint dies als eine gänzliche Negation des Geistes und Wortlautes der hohen kaiserlichen Schenkung, als eine Aufhebung des Begriffes dieser Schenkung, als eine Verleugnung des in feierlicher Stunde vom Monarchen gegebenen und von der Kommunalvertretung dankbar angenommenen Versprechens. Wäre die Erwirkung eines Spezial-Expropriations-Gesetzes, wie sie der §. 13 des Vertragsentwurfes der Gemeindevertretung Wiens zur Pflicht machen will, eine in den Grundsätzen der Verfassung und den bestehenden Gesetzen begründete Forderung, so wäre der Gemeinderath Wiens, der seine konstitutionelle Gesinnung jederzeit hinlänglich bethätigt zu haben glaubt, gewiß ebenso bereit, dieselbe anzuerkennen, wie er den Zutritt der Zustimmung des h. Reichsrathes zur Schenkung von Staatseigenthum als unerläßliche Bedingung erkennt, allein weder die bestehende Verfassung noch die Privatrechtsgesetzgebung begründen ein solches Begehren und die Gemeindevertretung muß sich entschieden dagegen verhalten.

Wäre übrigens die Erwirkung eines Spezial-Expropriations-Gesetzes — was sie nicht ist — von den Gesetzen gefordert, so wäre es vollkommen überflüssig, in dem Vertrage davon zu sprechen; ist sie aber nicht vom Gesetze gefordert, wie kommt das hohe Finanzministerium dazu, im Wege eines Privatvertrages Verfassung und Privatrechtsgesetzgebung abzuändern, so zu sagen, im Wege eines §. 13 einer privatrechtlichen Stipulation die Verfassung durch eine Bestimmung über die Kompetenz der Vertretungen zu bereichern und in *novo* ein Wasserrechtsgesetz zu schaffen, das, wie ebenfalls gezeigt werden wird, nicht nur allen bestehenden österreichischen und außerösterreichischen Wasserrechtsgesetzen widerspricht, sondern auch mit allen Regierungsentwürfen für ein künftiges Wasserrechtsgesetz in geradem Widerspruch, und zwar in dem fundamentalsten Grundsätze desselben steht?!

Der vorgenannte Entwurf muß wohl ohne Mitwirkung von Kennern der derzeit bestehenden österreichischen Gesetzgebung bezüglich der

Expropriation zu Stande gekommen sein, da diese Spezial-Expropriations-Gesetze, wie sie der §. 13 des Vertragsskizzenentwurfes fordert, nicht kennt, und somit dem Gemeinderathe eine unmögliche, weil den bestehenden Gesetzen widerstreichende Bedingung auferlegt würde, wenn dieser Paragraph aufrecht erhalten werden sollte.

Die Grundlage des gesammten Expropriations-Rechtes in Oesterreich ist der §. 365 des allg. bgl. Gesetzbuches, welcher lautet:

„Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“ Dieser Paragraph stellt mit voller Klarheit und Bestimmtheit den Grundsatz auf, daß dem allgemeinen Besten jedes Staatsmitglied gegen angemessene Schadloshaltung jedes Sachenrecht, ja selbst den Inbegriff aller Sachenrechte, das vollständige Eigenthum opfern müsse.

Es kommt nun nur darauf an, wer bestimmt, ob das allgemeine Beste eine zwangsweise Rechtsentäußerung beische, und von welchen Bestimmungen ein solcher Ausspruch abhängig ist. Nach allen derzeit im Geltungsgebiete des a. b. G. B. in Oesterreich bestehenden Gesetzen fällt diesen Ausspruch die politische Behörde mit dem Instanzenzuge an das Ministerium des Innern und dieser Ausspruch ist unabhängig von der gesetzgebenden Gewalt und ihren Trägern, wie sich dieß aus der Anwendung des Prinzipes in einzelnen speziellen Zweigen der Gesetzgebung ergibt.

So ist die Expropriation im Straßenwesen mit ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 365 des a. b. G. B. und das Hofl. Dek. v. 2. Mai 1818, bezüglich des Ausspruches der Nothwendigkeit der Grundabtretung zum Straßenbau den politischen Behörden zugewiesen, so ist nach den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Sept. 1852, R. G. B. Nr. 250 zufolge §. 26, resp. 24, die Enteignung von Grund und Boden, ebenso wie von Privatgewässern, bebufs der Bringung der Waldprodukte der „Entscheidung der politischen Behörden“ über die Nothwendigkeit derselben zugewiesen; ebenso ist im Berggesetze v. 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, die so weitgehende Enteignung in Fällen des Bergbaubetriebes ebenfalls vom

Ausspruche der politischen Behörde über deren Nothwendigkeit und zwar auch bezüglich der Benützung von Tagwässern (§. 105) abhängig.

Selbst beim Baue von Eisenbahnen und bei den umfassenden durch dieselben bedingten Expropriationen bildet zufolge §. 9 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ddo. 14. Sept. 1864, R. G. B. Nr. 238, der §. 365 des a. b. G. B. die Grundlage der Expropriation, und entscheidet über deren Nothwendigkeit die Statthalterei und im weitern Instanzenzuge das Ministerium des Innern.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben unzählige Expropriationen in Oesterreich stattgefunden und finden täglich statt, auf Grund dieser Bestimmungen interveniren täglich die Gerichte durch Zulassung gerichtlicher Schätzungen, durch Bewilligung grundbücherlicher Einverleibungen, mit einem Worte, durch die vollständigste und ausnahmsloseste Anerkennung des Grundsatzes, daß nach den bestehenden Gesetzen, deren Hüter und Vollstrecker die Gerichte sind, zu Expropriationen kein Spezialgesetz, sondern nur der Ausspruch der politischen Behörde über deren Nothwendigkeit für das allgemeine Beste erforderlich sei.

In Erwägung dieser Gründe dürfte es dem hohen Finanzministerium wohl einleuchten, daß die Forderung des §. 13 eine Unmöglichkeit für die Kommune und eine offenbare Verkennung aller in Oesterreich in dieser Richtung bestehenden Gesetze in sich schließt, indem der Kommune auferlegt werden soll, dem h. Reichsrathe im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen die Erlassung eines Spezialgesetzes in einem Falle zuzumuthen, in welchem er in die Befugnisse der Exekutive eingreifen würde.

Sollte aber auch durch eine einschränkende Fassung die Bestimmung des §. 13 von Seite des h. Ministeriums dahin erläutert werden wollen, als stelle dasselbe die Erwirkung jenes Ausspruches der politischen Behörde den Grundbesitzern, den „wasserberechtigten“ oder sonst „wie immer interessirten Privatparteien“ gegenüber als Bedingung der Ueberlassung des Kaiserbrunnens auf, so kann auch dies von der Kommune nicht angenommen werden.

Wäre solch' ein Ausspruch in gewisser Richtung nöthig, und hätte dessen Nichterlassung die Folge, daß die Kommune dann ihre Wasser-

leitung nicht bauen könnte, so fielen ja ohnedies die Schenkung nach §. 2 des Entwurfes heim, wozu also noch eine zweite derlei Bestimmung? Ob aber ein solcher Ausspruch nöthig sei, darüber wird sich wohl das hohe Ministerium des Innern nicht erst aus einer Bestimmung eines Vertrages des h. Finanzministeriums mit der Kommune Wien Belehrung erholen müssen, sondern wohl in seinem eigenen Wirkungskreise, in seiner eigenen Kompetenz darüber entscheiden, was ihr erforderlich erscheine, um den längst begehrten Baukonsens zu ertheilen. Wenn also das h. Finanzministerium auch in dieser beschränkten Auffassung die Beibehaltung des §. 13 beanspruchen würde, so würde es offenbar in die Kompetenzsphäre der politischen Behörden übergreifen.

Die Gemeindevertretung Wiens kann übrigens nicht unterlassen, es auch hier mit aller Entschiedenheit auszusprechen, daß sie ein solches Expropriationsrecht gegenüber von „wasserberechtigten oder sonst wie immer interessirten Privatparteien“ nicht als erforderlich anerkennen kann, und daß sie, fußend auf dem Boden des Gesetzes, in der Ueberlassung des Grundstückes, auf dem der Kaiserbrunnen als Quelle dem Schoße der Erde entfließt, auch ihr volles Recht, als Eigenthümer des Grundes mit dem auf demselben entspringenden Wasser zu verfügen, begründet erachtet. Diese Auffassung liegt in der Wesenheit des Eigenthumsrechtes, wie solches vom allg. bgl. Gesetzbuche aufgefaßt und in allen Konsequenzen durchgeführt wird, indem das Eigenthum (§. 353 des a. b. G. B.) als die Befugniß mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen, definiert wird.

Daß in dem eigenthümlichen Grunde vorhandene, sich unter demselben ansammelnde, durch Grabung, Bohrung u. aus demselben künstlich hervorgeholte, oder demselben natürlich entquillende Wasser bildet ein Zubehör des Bodens, und bleibt ein solches, so lange es ihn nicht verlassen hat (§§. 294 und 295 des a. b. G. B.), kann also von dem Eigenthümer des Bodens beliebig benutzt, verwendet und verbraucht werden. Sobald also die Kommune die Eigenthümerin des Bodens ist, aus dem der Kaiserbrunnen entspringt, kann sie mit dem Wasser desselben beliebig verfügen. Ob diese

Verfügung darin besteht, daß man das Wasser an der Quelle trinkt, zu landwirthschaftlichen oder technischen Zwecken verbraucht oder an einen andern Ort transportirt, wo es konsumirt wird, ob dieser Transport (wie z. B. bei Zeiten Kaiser Karl VI.) mit Maulthieren, die es in die k. k. Hofburg brachten, oder mittelst Röhren oder Aquädukten, die es den Konsumenten zu-leiten, erfolgt, ist ganz gleichgiltig, da das Gesetz keine derlei Beschränkung enthält.

Einschränkungen der Ausübung dieses Rechtes könnten nur dadurch begründet werden, daß nachgewiesen würde, daß durch dieselbe in die Rechte dritter Personen ein Eingriff geschähe, oder daß Einschränkungen zur Erhaltung oder Beförderung des öffentlichen Wohles beständen.

Ersteres ist in vorliegendem Falle nicht anzunehmen, da Privatrechte dritter Personen, welche eine Beschränkung des Eigenthümers in der Verfügung mit seinem Eigenthume zur Folge haben (Servituten) weder behauptet, noch viel weniger nachgewiesen sind, und auch in den öffentlichen Büchern nicht erscheinen, in denen deren Bestand ersichtlich sein müßte, da der Besitz solcher das Eigenthum beschränkender Rechte nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden kann.

Die faktische, wenn auch noch solange Benützung des zu einem kaum berechenbaren Theile aus der in Rede stehenden Quelle herrührenden Wassers, oder eigentlich des Gefälles dieses Wassers begründet keine Servitut, welche den Eigenthümer an der im Begriff des Eigenthums gelegenen unbehinderten und unbeschränkten Benützung des aus der Quelle fließenden Wassers hindern könnte, da nach der klaren und wortdeutlichen Bestimmung des §. 1459 des a. b. G. B., „das Recht eines Menschen, über sein Eigenthum zu verfügen, z. B. sein Wasser zu benützen“, keiner Verjährung unterliegt.

Privatrechtlich ist dieses Recht somit nicht beschränkt.

Es erübrigt somit nur die Frage, ob nicht eine derlei Beschränkung im Sinne des öffentlichen Rechtes zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles gesetzlich bestehe. Auch dieß ist nicht der Fall.

Die Gesetze Oesterreichs — ja die Gesetze aller zivilisirter Nationen bis auf die ältesten

Zeiten — kennen eine solche Beschränkung des Eigenthums nicht. In voller Uebereinstimmung mit dieser Auffassung der Unbeschränktheit des Eigenthumes in der Verfügung über die auf seinem Gute entspringende Quelle haben nicht nur in zahlreichen Zivilrechtsstreitigkeiten die Gerichte, und zwar die höchsten Justizinstanzen Oesterreichs entschieden, sondern es wurde diese Auffassung von der Regierung als ein sowohl *de logo lata* als *de logo ferenda* unerschütterlich feststehender Grundsatz anerkannt, und insbesondere den Entwürfen einer neuen Wasserrechtsgesetzgebung als einer der leitenden Grundsätze zu Grunde gelegt. In dieser Auffassung befand sich die h. Regierung, was insbesondere hervorgehoben zu werden verdient, in vollster Uebereinstimmung mit der legalen Vertretung der berechtigten Interessen des Handels und der Industrie in Niederösterreich, indem in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer der Grundsatz, daß „Regen- und Quellwasser, sowie künstliche Gerinne in das freie Eigenthum der Grundbesitzer“ gehören, die ungetheilte Zustimmung fand, „weil dadurch dem Rechte, der Wissenschaft, sowie den vorhandenen Bedürfnissen gleichmäßig Rechnung getragen werde.“

Bei Strömen und Flüssen, welche nach dem Gesetze ein öffentliches Gut und zum Gebrauche aller Staatsbürger bestimmt sind, ist es ein anderes, da die gesetzliche Regelung dieses Gebrauches Sache der Gesetzgebung ist. Bis zu einem gewissen Grade ist dieß auch bei Privatbächen der Fall, welche nach dem Gesetze im gemeinschaftlichen Eigenthume der Anrainer sind, wo die Gesetzgebung normirend, schützend und Streitigkeiten vorbeugend einschreiten kann und muß.

Anderß bei Quellen. Diese sind als Zubehör des Grundes ein Privateigenthum, von ihnen sprechen die Gesetze und Verordnungen, welche die Bauführungen und Anlagen von Wasserwerken regeln, namentlich die Mühlordnungen, nirgends.

Die von den politischen Behörden erteilten Konzessionen zur Errichtung von Wasserwerken, Mühlen, Fabriken &c. geben ein solches Recht nicht, da durch dieselben nicht ein bestimmtes Wasserquantum verliehen, sondern nur die Bewilligung zu einer bestimmten Wasserbaujäh-

rung erteilt wird. Es werden daher auch zu den betreffenden Kommissionen nie die Besitzer sämtlicher Grundstücke, auf denen die Quellen entspringen, die dem betreffenden Wasserlaufe Nahrung geben, beigezogen, nie diesen Grundbesitzern bestimmte Pflichten auferlegt, oder, wie dieß zur Rechtsverwertung nöthig wäre, verbietende Servitute gegen dieselben erworben, sondern es werden nur die an dem offenfließenden Wasser angrenzenden Interessenten einvernommen. Wollte man zugeben, daß der Bestand eines Wasserwerks an einem fließenden Wasser allen Eigenthümern der diesem Wasser zufließenden Quellen die Servitut der Nichtbenützung ihrer Quellen auferlegt, so hätte man gegen die fundamentalen Grundsätze des Privatrechtes die Entstehung von Servituten ohne Wissen und Zustimmung oder Entschädigung des Eigenthümers durch einen einseitigen Akt der politischen Behörde, welche einen Mühlenbau genehmigt, sanktionirt.

Die Konsequenz dieser irrigen Auffassung ist einleuchtend; durch sie wäre mit einem Schlage die Freiheit fast des gesammten Grundeigenthums aufgehoben, der gesammte Immobilienbesitz in seiner Benützung zu Gunsten einiger Wasserwerksbesitzer belastet, die Bewirthschaftung, da sie auf die Wasserführung des Untergrundes wesentlichen Einfluß nimmt, von der Zustimmung derselben abhängig gemacht, mit einem Worte aller Grund und Boden den Besitzern von Mühlen, Fabriken, ja vielleicht von Fischereirechten dienstbar, und das Privatrecht in einer seiner unerschütterlichsten Grundlagen, der Freiheit des Eigenthums, zu Gunsten einiger Weniger aufgehoben, gebrochen.

Doch genug der rechtlichen Erörterungen! Möge das hohe Finanzministerium den hierzu kompetenten Behörden, einerseits den politischen Behörden, welche den Baukonsens zu erteilen haben, anderseits den Gerichten, welche über streitige Rechtsfragen zu entscheiden haben, es überlassen, die vermeintlich gefährdeten Rechte Einzelner zu schützen, und sich damit begnügen, daß, wie immer diese Entscheidung ausfallen möge, das h. Finanz-Minister durch dieselbe nicht betroffen werden kann, auch wenn die sämtlichen Bestimmungen des §. 13 des Vertragsentwurfes entfallen.

Wie die Dinge gegenwärtig liegen, würde die achtungsvoll gefertigte Gemeinde-Vertretung ihrer Mission untreu werden, wenn sie nicht laut und ausdrücklich es betonen würde, daß durch die bisherigen Vorgänge die Kommune beträchtlichen materiellen Schaden erlitten, ihre wichtigste sanitäre Vorkehrung verschleppt, sie selbst der Bevölkerung gegenüber dem Vorwurfe ausgesetzt worden ist, als trage sie die Schuld an einer so außerordentlichen Verzögerung, daß endlich durch diese ganze Zeit die großmüthige Schenkung Seiner Majestät des Kaisers unfruchtbar geblieben ist, und daß, wenn wider Erwarten an allen Bestimmungen dieses Vertrags-Entwurfes festgehalten werden sollte, an eine Verwirklichung dieses schönen und heilbringenden Unternehmens nicht weiter zu denken ist.

Schmerzlich muß wohl der Gedanke berühren, daß, wenn ein großes Gemeinwesen sich entschließt, mit der äußersten Aufopferung von Mitteln den Anforderungen der Wissenschaft in Bezug auf das Wohlbefinden einer zahlreichen Bevölkerung Rechnung zu tragen, wenn es den Muth hat, die Verwirklichung eines Baues zu unternehmen, der technische Schwierigkeiten zu überwinden hat, vor welchen vor wenigen Dezennien die kühnste Phantasie zurückgeschreckt wäre, daß in einem solchen Augenblicke Hindernisse dort entgegentreten, wo man nach der Natur der Sache auf lebhafteste Unterstützung zu rechnen vollkommen berechtigt war. Schmerzlich und betrübend zugleich ist die Erfahrung, daß aller rastloser Eifer, der zur raschen Vollendung der Arbeiten im freien Felde aufgewendet wurde, kein anderes Resultat haben sollte, als eine um so längere Verschleppung in Kanzleien, und daß nach so oft wiederholten und dringenden Bitten kein anderer Erfolg erzielt wurde, als ein Vertrags-Entwurf, welcher den tatsächlichen Beginn der Arbeiten an eine Reihe von Bedingungen knüpft, von welchen mehr als eine höchst ungerecht, eine wenigstens ganz unausführbar ist.

Es ist unabweißbare Pflicht des gefertigten Gemeinderathes geworden, Euerer Excellenz

die Sachlage in so ungeschminkter Weise darzustellen.

Wollen Euerer Excellenz die Geschichte der zahlreichen großen Wasserleitungen, welche in neuerer Zeit ausgeführt worden sind, zu Rathe ziehen, und es wird sich zeigen, daß ein solches Verfahren einer Regierungsbehörde gegenüber den wohlmeinenden Anstrengungen einer großen Stadt bisher ohne Beispiel ist.

Dem Vorgesagten zufolge ist es der Kommune geradezu unmöglich, in die Bedingungen der oben erörterten §§. 11 und 13 einzugehen. Da jedoch auch die übrigen Punkte des Vertrags-Entwurfes einer Auseinandersetzung bedürfen, geht die Bitte der achtungsvoll gefertigten Gemeindevertretung dahin,

daß Euerer Excellenz sofort eine kommissionelle Verhandlung unter Zuziehung von Vertretern der Kommune im Sinne der hohen Erlässe vom 2. Mai 1865 und vom 12. Juli 1867 anordnen wollen."

Vertrauensvoll wendet sich die Stadt Wien an den Gerechtigkeitsinn Eurer Excellenz; sie kann sich nicht zu dem Gedanken entschließen, daß ein solches Unternehmen scheitern solle an dem Widerstande der eigenen Regierungsbehörden; sie kann sich nicht denken, daß Euerer Excellenz sich die große Verantwortlichkeit verhüllen, welche diese Behörden der Bevölkerung gegenüber auf sich laden.

Die Session des Reichsrathes, welchem selbstverständlich die Ratifikation vorzubehalten ist, scheint sich ihrem Ende zu nähern.

Möchte es Euerer Excellenz gefallen, durch eine baldige und günstige Entscheidung diese für das Gedeihen der Stadt Wien so wichtige und so lange schwebende Angelegenheit im Sinne der Bevölkerung bald und glücklich zum Abschlusse zu bringen, damit endlich das große Werk verwirklicht werden könne, zum Heile der Stadt und zur Zierde des gesammten Reiches.

Genehmigen Euerer Excellenz die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien, am

Der Verwaltungsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Die die Finanzverwaltung betreuende...
die nachstehende...
aus...
die...
den...
familiäre...
Abteilung...
wären...
so...
nach...
lang...
größen...
an...
mühen...
Hinterlegung...
Schwierigkeit...
zählen...
entspricht...
Wille...
Baug...
Forderung...
Wird...
aus...
ähnlichen...
Zeremonie...
wäre...
Kasse...
Kam...
rechnen...
sich...
das...
tanz...
tanz...
eine...
und...
großen...
als...
säblichen...
von...
als...
unabhängiger...
Es...
ten...

Die die Finanzverwaltung betreuende...
die nachstehende...
aus...
die...
den...
familiäre...
Abteilung...
wären...
so...
nach...
lang...
größen...
an...
mühen...
Hinterlegung...
Schwierigkeit...
zählen...
entspricht...
Wille...
Baug...
Forderung...
Wird...
Kasse...
Kam...
rechnen...
sich...
das...
tanz...
tanz...
eine...
und...
großen...
als...
säblichen...
von...
als...
unabhängiger...
Es...
ten...

Gingabe an Seine Excellenz Anton Ritter Hye von Glunek,

k. k. Justiz-Minister.

Eure Excellenz!

Das bedeutendste Werk, welches der Gemeinderath Wiens zur Hebung der Wohlfahrt und der Gesundheit der zahlreichen Bevölkerung unternommen hat, die Wasserversorgung aus den Hochquellen, ist in diesem Augenblicke durch die Bedingungen, welche das hohe Finanzministerium an die Ueberlassung der Kaiserbrunnquelle, die Se. k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. April 1865 der Kommune Wien zum Behufe der Wasserversorgung Wiens unentgeltlich überlassen zu wollen erklärt hat, knüpft, in seiner Ausführung bedroht, und dieses großartige Unternehmen würde, wenn das h. Finanzministerium bei den von ihm in dem beigeschlossenen Vertragentwurfe, namentlich in den §§. 11 und 13 desselben aufgestellten Bedingungen (Beilage 1) festhalten wollte, scheitern.

Die Gemeindevertretung Wiens hat sich mit einem beiliegenden Berichte an Se. Majestät, den allerhöchsten Geschenkgeber (Beil. 2), ferner mit einer eingehenden Vorstellung, deren wesentliche Momente sie sich in der Beilage 3 mitzutheilen erlaubt, an das h. Finanzministerium, sowie auch mit den beiliegenden Eingaben (Beilagen 4 und 5) an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler und die hohen Ministerien des Innern und des Krieges gewendet, um ihren Standpunkt in der Frage darzulegen.

Sie erachtet es als ihre Pflicht, auch Eure Excellenz, deren Wohlwollen für die Kommune

sich stets und insbesondere in den hochwichtigen Fragen der Volksschule in so schöner Weise bethätigte, in Kenntniß von dieser Angelegenheit zu setzen, einerseits um von vorneherein der Auffassung zu begegnen, als beanspruche die Gemeindevertretung Wiens irgend eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Gesetzen, andererseits um Eure Excellenz, falls die Frage in den Ministerrath kommen sollte, schon vorläufig den Rechtsstandpunkt, welchen die Kommune einnimmt, darzulegen.

Indem die Gemeindevertretung die zahlreichen Momente technischer und finanzieller Natur, welche sie dem Vertragentwurfe des h. Finanzministeriums gegenüber hervorzuheben genöthiget ist, hier übergeht — erlaubt sie sich in Kürze bezüglich der rechtlichen Momente nur Folgendes zu bemerken:

Sie hält vor Allem an der mit a. h. Entschliessung vom 30. April 1865 erfolgten, und von ihr Namens der gesammten Bevölkerung dankbar angenommenen kaiserlichen Schenkung des Kaiserbrunnens zur Wasserversorgung Wiens fest, welche Schenkung jedoch, da es sich um Staatseigenthum handelt, selbstverständlich der Zustimmung des h. Reichsrathes bedarf.

Sie erkennt in dem h. Finanzministerium, insoweit sie mit demselben Verhandlungen bezüglich der Ueberlassung des Kaiserbrunnens, respektive der Grundparzellen, auf welchen der-

selbe entspringt, und der zur Herstellung der Wasserleitung erforderlichen Grundtheile pflegen soll, nur den einen vertragschließenden Theil, welcher die Interessen des h. Alerars, respektive der Innerberger Gewerkschaft, als Besitzer der Herrschaft Reichenau, zu vertreten und zu wahren hat, nicht aber als Vertreter fremder, in die Kompetenzsphäre anderer Ministerien gehöriger oder gar privater Interessen auftreten kann und soll.

Sie erkennt die Forderung, daß das hohe Alerar bezüglich aller aus der Abtretung des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien hergeleiteten Ansprüche Dritter klag- und schadlos gestellt werde, als vollkommen berechtigt an, und hat bereits von vorneherein ihre diesfällige Erklärung abgegeben.

Sie erkennt dagegen die Forderung, welche das h. Finanzministerium im §. 13 des Vertragssentwurfes stellt, nämlich: „daß die Stadtgemeinde Wien zum Behufe der Errichtung dieser Wasserleitung im verfassungsmäßigen Wege ein Spezial-Expropriationsgesetz vorläufig erwirke, durch welches die sämtlichen, sei es als Grundbesitzer, sei es als Wasserberechtigte oder sonst wie immer interessirte Privatparteien, verpflichtet werden, ihren Rechten gegen volle Schadloshaltung ganz oder zum Theil zu entsagen“, als vollständig unbegründet, den bestehenden Gesetzen widersprechend und daher als eine rechtlich unmögliche Bedingung.

Jedem Rechtskundigen, umso mehr einem Rechtsgelehrten im vollen Sinne des Wortes, wie Eure Excellenz, ist es bekannt, daß zur Expropriation im Geltungsgebiete des allg. bürgerl. Gesetzbuches nie und nimmer ein Spezial-Expropriations-Gesetz, sondern nur der Ausspruch der politischen Behörde darüber, „daß es das allgemeine Beste erheische“ (§. 365 a. b. G. B.), erforderlich sei, daß dieser oberste Grundsatz in allen Zweigen der Gesetzgebung, als: in den Gesetzen über den Straßenbau, Bergbau, in dem Forstgesetze, im Eisenbahn-Konzessions-Gesetze u. zur Anwendung komme, daß in allen vorkommenden Fällen, wenn dieser Ausspruch der politischen Behörde vorliegt, die Gerichtsbehörden mit der gerichtlichen Schätzung und bürgerlichen An-

schreibung anstandslos vorgehen und daß die Forderung eines Spezial-Expropriations-Gesetzes weder der Verfassung, noch der Privatrechts-Gesetzgebung Oesterreichs bekannt ist. Die Gemeindevertretung Wiens erachtet daher diese Bedingung als eine geradezu unmögliche und erwartet deren unbedingte Streichung. Daß durch diese Bedingung schon von vorneherein der Entscheidung der Gerichtsbehörden, ob für die Benützung einer Quelle von Seite des Grundeigenthümers, den Wasserwerksbesitzern, oder sonst wie immer interessirten Privatparteien ein Recht auf Entschädigung oder gar „volle Schadloshaltung“ zustehe, vorgegriffen, und daß dieses Recht Dritter durch die Annahme dieser Bedingung bereits anerkannt und daß der Ausspruch der politischen Behörde, wem gegenüber Enteignung erforderlich sei, antizipirt würde, ist einleuchtend, und die Gemeindevertretung muß sich gegen eine solche ihr zugemuthete Waffenstreckung noch vor Beginn des etwaigen Kampfes mit aller Entschiedenheit verwahren.

Die Gemeindevertretung Wiens glaubt es jederzeit bewiesen zu haben, daß sie in der Achtung des Rechtes den Grundpfeiler der staatlichen Ordnung erkennt, allein sie hält ebenso fest an dem Grundsatz, daß über streitiges Recht im Rechtsstaate nur die Gerichte, und nicht die Verwaltungsbehörden, welche als Partei bei einem Vertragsabschlusse interveniren, zu entscheiden haben. Dem endgiltigen Ausspruche der Gerichte wird und muß sich die Gemeindevertretung fügen, und wenn derselbe auch wider ihre innigste Rechtsüberzeugung bezüglich des Quellenbenützungrechtes gegen ihre Ansicht ausfallen sollte, so wird sie leisten, was ihr auferlegt wird; allein auch in diesem ungünstigsten, von ihr kaum als möglich gedachten Falle wird das hohe Finanz-Alerar durch das Recht auf klag- und schadlos haltung vollkommen geschützt sein. Daß aber ein noch mindestens streitbares Recht dritter Personen von dem einen Paciszenten von vorneherein als vollständig bestehend anerkannt und dem anderen Paciszenten nebst der Pflicht einer vollen Schadloshaltung der wie immer beteiligten dritten Interessenten auch die der klag- und schadlos haltung desselben Paciszenten auferlegt werde, ist geradezu widersprechend.

Indem die Gemeindevertretung Wiens bezüglich der weiteren Begründung ihrer Ansprüche auf den Auszug der Eingabe an das hohe Finanzministerium hinweist, gibt sie der Hoffnung Raum, in Euerer Excellenz erforderlichenfalls einen Fürsprecher ihrer Rechte, einen Förderer eines der großartigsten, wohlthätigsten und gemeinnützigsten Werke zu finden, welches

der erhabene Entschluß unseres Monarchen angebahnt hat, und welches in seiner Ausführung dort die gefährlichsten Hemmnisse gefunden hat, wo die Vertretung der ersten Gemeinde des Reiches auf dessen werthtätigste Unterstützung rechnen zu können vermeinte.

Genehmigen Euerer Excellenz den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt
Wien, am

